

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Schließung der Müllsauganlage Altstadt

Beschlussvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	18.11.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung über die Schließung der Müllsaganlage Altstadt mit Wirkung zum 28. Februar 2005 zu.*
- 2. Die Müllsaganlage Altstadt wird mit Wirkung zum 28. Februar 2005 geschlossen.*
- 3. Der Gemeinderat ist mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen einverstanden (Zuschussgewährung, Abbau und Verschluss der Eingabestellen auf Kosten der Stadt).*

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Übersicht der Unterhaltskosten der Müllsaganlage Altstadt
A 2	Übersicht der Kosten für eine konventionelle Abfuhr
A 3	1. Ergänzung mit Datum vom 26.10.2004

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.10.2004

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Enthaltung 3

Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2004

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Ausgangssituation:

Die Stadt Heidelberg unterhält in der Altstadt eine pneumatische Müllsaganlage. Sie ist im Oktober 1981 in Betrieb genommen worden. Angeschlossen sind die Bewohnerinnen und Bewohner des Darmstädter-Hof-Centrums (Bereich zwischen Sofienstraße / Neckarstaden / Fahrtgasse / Hauptstraße), der Fahrtgasse 7 - 15, einige der dort ansässigen Gewerbebetriebe und das Kurfürst-Friedrich-Gymnasium. Im Wohnbereich sind ca. 300 Personen angeschlossen.

Die Zentrale der Müllsaganlage Altstadt befindet sich in der Fahrtgasse 17. Das Rohrleitungssystem der Müllsaganlage ist unterirdisch verlegt und teilweise überbaut. Die derzeitige Entsorgungssituation stellt sich wie folgt dar:

Im Darmstädter-Hof-Centrum wird der gesamte Restmüll über die Müllsaganlage entsorgt. Dies gilt auch für den Bioabfall, den nur die Firma Eduscho getrennt abholen lässt. Die Bewohner/innen des Darmstädter-Hof-Centrums haben zwar die Möglichkeit, LVP (= DSD-Material) über gelbe Säcke abholen zu lassen. Dies geschieht jedoch nur in sehr geringem Ausmaß, so dass auch große Mengen von LVP in die Müllsaganlage gelangen. PPK (= Papier, Pappe, Kartonage) und Glas werden über öffentliche Depotcontainer entsorgt. Der Gewerbebetrieb Sportarena (Betreiberin: Metro Facility Services GmbH) ist seit 2003 von der Müllsaganlage Altstadt abgekoppelt. Sowohl der Restmüll als auch LVP werden über 240-Liter-Behälter erfasst. PPK lässt die Sportarena über private Entsorger abtransportieren.

Ganz allgemein ist durch die Herausnahme der Gewerbeabfälle aus der Überlassungspflicht ein erheblicher Teil des Entsorgungsvolumens der Müllsaganlage entzogen worden.

Die Sofienstraße 7a und 7b entsorgt alle Abfälle über die Müllsaganlage Altstadt. Hier stehen keine Wertstofftonnen bereit. In der Fahrtgasse 3 – 5 stehen Behälter für Bioabfall, LVP, Glas und PPK. In der Sofienstraße 3 wird Bioabfall und LVP getrennt über Behälter entsorgt. Für Glas und PPK stehen öffentliche Depotcontainer zur Verfügung (Standort: Fahrtgasse). In diesen beiden Bereichen wird also nur der Restmüll über die Anlage entsorgt. Auch das Kurfürst-Friedrich-Gymnasium trennt den Bioabfall, LVP, PPK und Glas vom Restmüll, der über die Müllsaganlage Altstadt entsorgt wird.

Ursprünglich sollte der gesamte Bismarckplatz, die Bismarckstraße, die Bergheimer Straße 4 - 8, die Schneidmühlstraße 2 - 6, die Luisenstraße, sowie auch die Hauptstraße östlich der Fahrtgasse inklusive der Brunnengasse mit an die Müllsaganlage Altstadt angeschlossen werden. Dies ist jedoch aus Kostengründen nicht erfolgt. Daher sind die zentralen Maschinen der Anlage bei Weitem nicht ausgelastet und zu groß dimensioniert.

2. Bisheriges Verfahren

Bereits im Jahr 1992 hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg in seinem damaligen Sofortprogramm zur Verhinderung eines Müllnotstandes u. a. beschlossen, die Stilllegung der Müllsaganlagen Emmertsgrund und Altstadt / Darmstädter-Hof-Centrum in Absprache mit den Gebäudeeigentümern vorzubereiten, mit dem Ziel, die getrennte Sammlung in diesem Gebiet wirksamer durchzuführen und Anreize zur Wiederverwertung und Vermeidung über die Abfallgebühren zu schaffen.

Die Schließung der Müllsaganlage Altstadt wurde bisher zurückgestellt, um erste Erfahrungen auf dem Emmertsgrund zur getrennten Sammlung und der Errichtung von Behälterstandplätzen zu sammeln. In dem sehr dicht bebauten Quartier in der Altstadt ist die Einführung von neuen Behälterstandplätzen ähnlich schwierig wie auf dem Emmertsgrund.

Um eine Akzeptanz für die Schließung zu erreichen, erschien es sinnvoll, den Eigentümerinnen und Eigentümern ein neues, möglichst konkretes Entsorgungskonzept anzubieten. Aus diesem Grund wurde 1993 ein Ingenieurbüro beauftragt, eine Machbarkeitsstudie für die Schließung beider Müllsauganlagen zu erstellen. In weiteren Studien die 2001 und 2002 in Auftrag gegeben wurden, konnten für die Müllsauganlage Altstadt zwei Entsorgungsalternativen erarbeitet und der Eigentümerin des Darmstädter-Hof-Centrums vorgestellt werden.

Aufgrund der hohen Unterhaltungskosten hat sich der Gemeinderat im Rahmen des „Leitantrags strukturelle Verbesserungen“ am 23. Juli 2003 für die endgültige Schließung der Müllsauganlage Altstadt ausgesprochen. Die Schließung der Müllsauganlage Altstadt kann belastende Wirkungen für die Betroffenen haben. Daher ist aus rechtlicher Sicht eine umfassende Abwägung aller Belange durch den Gemeinderat empfehlenswert. Da das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. Juli 2003 eine solche Abwägung nicht erkennen lässt, wird das Gremium noch einmal mit dieser Angelegenheit befasst.

Anfang September 2004 wurden alle Eigentümer und ein Teil der Pächter der Grundstücke, die an die Müllsauganlage Altstadt angeschlossen sind, im Rahmen einer Anhörung um ihre Stellungnahme zur geplanten Schließung der Müllsauganlage Altstadt bis Ende September 2004 gebeten. Hierauf hat allein die Eigentümerin des Großteils des Quartiers, die Allianz Immobilien GmbH, mit der Erhebung von Einwendungen reagiert (u. a. Wertverlust des Grundstücks, Probleme mit Mietern - Minderung, Kündigung, schwierige Weitervermietung -, zu hohe Investitionskosten für Behälterstandorte, Geruchsbelästigungen, Verlust an Bequemlichkeit, Wegfall von Nutzflächen, tatsächliche Unmöglichkeit des Vorhabens, Probleme für die Feuerwehrdurchfahrt, zu kurze Übergangsfrist, Entschädigungspflicht).

3. Gründe für eine Schließung der Müllsauganlage Altstadt

- a) Kosten des Weiterbetriebes im Vergleich zur konventionellen Behälterabfuhr
Der geringen Auslastung der Müllsauganlage Altstadt stehen hohe Kosten gegenüber. Die Müllsauganlage erreicht nur einen Kostendeckungsgrad von knapp 32 Prozent. Der Betrieb der Anlage kostet im Jahr rund 231.400 €, davon fixe Kosten in Höhe von 163.700 €. Allein die Energiekosten beliefen sich im Jahre 2003 auf 8.579 €. Die Kosten der Instandhaltung summierten sich in den Jahren 1998 – 2003 auf einen Betrag von ca. 36.800 Euro. Eine Übersicht hierzu ist als Anlage 1 beigefügt. Demgegenüber wäre die Restmüllentsorgung in diesem Bereich der Altstadt mit einer konventionellen Müllabfuhr mit nur 5% von dieser Summe deutlich geringer. Die jährlichen Kosten einer konventionellen Behälterabfuhr würden ca. 11.000 €/a betragen. (Kostenübersicht siehe Anlage 2). Durch eine Umstellung auf eine konventionelle Abfuhr könnten vermeidbare Ausgaben auf das notwendige Maß reduziert werden.
- b) Verändertes Abfallrecht (Vorrang der Abfallvermeidung und -verwertung)
Das Abfallrecht hat sich im Laufe der Zeit grundlegend geändert. Zum Zeitpunkt der Errichtung der Müllsauganlage hat das Abfallrecht die Beseitigung der Abfälle in den Vordergrund gestellt. Die aktuelle Gesetzgebung setzt eindeutige Prioritäten für die Abfallvermeidung vor der Verwertung bzw. Entsorgung. 2003 wurden über die Müllsauganlage Altstadt knapp 150 Tonnen Abfall gesammelt. Das bedeutet ca. 450 kg Abfall pro Person im Jahr. Im übrigen Stadtgebiet sind es demgegenüber nur ca. 110 kg Abfall / Person per anno. Bei vorhandenen Trennmöglichkeiten und einem guten Sortierverhalten durch die Bewohnerinnen und Bewohner kann die Müllmenge um bis zu 60 Prozent reduziert werden. Die hohe Abfallmenge widerspricht dem prioritären Ziel der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg. Auch aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, geeignete Erfassungsmöglichkeiten für die Wertstoffe zu schaffen.

4. Einführung einer konventionellen Behälterabfuhr

Auch nach einer Schließung der Müllsauganlage wird die Stadt Heidelberg ihrem gesetzlichen Auftrag zur Abfallentsorgung in vollem Umfang gerecht. Die bisher über die Müllsauganlage durchgeführte Müllentsorgung wird zukünftig über eine konventionelle Behälterabfuhr gewährleistet, welche in dieser Form auch im gesamten übrigen Stadtgebiet (insbesondere im übrigen Gebiet der Altstadt) durchgeführt wird. Diese Tonnen werden von Mitarbeitern des städtischen Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung geleert. Dabei ist kein spezielles Fahrzeug erforderlich. Vielmehr können die üblichen Müllfahrzeuge eingesetzt werden.

Zur Umstellung auf die konventionelle Behälterabfuhr müssen für die angeschlossenen Privathaushalte und Gewerbebetriebe (z. B. die Einzelhandelsgeschäfte, Cafes und Gaststätten, Büros, Arztpraxen, die Schule und das Schwimmbad) geeignete Tonnenstandplätze eingerichtet werden.

Nach der Schließung der Müllsauganlage Altstadt wird Platz für insgesamt 4 Behälterarten (Restmüll und Bioabfall / Speisereste bei Gaststätten, Gelbe Tonne und Papier) pro Liegenschaft benötigt. In einem Privathaushalt fällt erfahrungsgemäß im Durchschnitt pro Person und Woche 8 - 10 l Restmüll, 5 - 8 l Bioabfall, 15 l DSD-Materialien und 5 l Altpapier an. Die durchschnittliche Abfallmenge der jeweiligen Gewerbebetriebe muss getrennt nach Branche errechnet werden.

Für die Mieterinnen und Mieter der Fahrtgasse 3 - 5 müssen für eine konventionelle Abfallentsorgung Möglichkeiten im Bereich der dortigen Tiefgarage geschaffen werden. Hierzu ist das Einvernehmen mit der Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz als Eigentümerin notwendig. Da es sich hierbei um eine städtische Gesellschaft handelt, wird hierzu eine praxisgerechte Lösung gefunden werden. Die Abfallentsorgung des Kurfürst-Friedrich-Gymnasiums kann unproblematisch über Abfallbehälter erfolgen, für die auf dem Schulhof jetzt schon Stellmöglichkeiten vorhanden sind. Auch für die Häuser in der Sofienstraße sind ausreichende Stellflächen im jeweiligen Hinterhof vorhanden.

Die vorgeschlagene Entsorgungsvariante für den Wohn- und Gewerbebereich des Darmstädter-Hof-Centrums hat den Warenanlieferungsbereich als bevorzugten Standort für Abfallbehälter vorgesehen. Da sich diese Lösung, vor allem wegen einer möglichen Personengefährdung durch den Lieferverkehr, als nicht realisierbar herausgestellt hat, wurde in einer zweiten Studie im Jahr 2000 eine weitere Entsorgungsvariante erarbeitet, die von mehreren hauseingangsbezogenen Standorten im Inneren des Gebäudekomplexes ausgegangen ist. Alternativ könnte auch im Bereich des Darmstädter-Hof-Centrums unter Nutzung der vorhandenen Schächte die Sauganlage nur für den Gebäudekomplex durch die Eigentümerin auf eigene Rechnung umgebaut und betrieben werden. Als Standort für die Saugstation und die Abfallbehälter wäre der jetzige Standplatz der Sperrmüllzerkleinerungseinrichtung in der Tiefgarage denkbar. Die Kosten der beiden Varianten betragen, laut den vorliegenden Machbarkeitsstudien, jedoch jeweils rund 300.000 €.

Mit einem Bruchteil dieses Aufwandes könnte ein gemeinsamer Standplatz für die Privathaushalte und Gewerbebetriebe des Darmstädter-Hof-Centrums in der Fahrtgasse entlang des Gebäudekomplexes auf dem vorhandenen Grünstreifen eingerichtet werden. Dafür müsste der vorhandene Grünstreifen entfernt werden. Eine solche Lösung wäre auch technisch durchführbar, auch wenn es sich bei der Fahrtgasse um eine relativ schmale Straße handelt. Denn bereits zum heutigen Zeitpunkt reicht der vorhandene Platz (ohne den Grünstreifen) für die Durchfahrt von Anwohnern, Lieferanten, Feuerwehr, Müllfahrzeugen, etc. aus. Zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen in der Fahrtgasse durch Entsorgungsfahrzeuge wird es nicht kommen, da bereits heute solche Fahrzeuge die Fahrtgasse befahren, um die Leerung der Abfallbehälter von den Gebäuden in der Fahrtgasse zu gewährleisten, die nicht an die Müllsauganlage angeschlossen sind. Im Übrigen würde der Verkehr zur Erfassung der bisherigen Mulde der Müllsauganlage entfallen.

Durch die Schließung der Müllsanganlage Altstadt wird in der Fahrtgasse das Gebäude der Müllsaugzentrale für eine andere Nutzung frei. Das drei- bzw. viergeschossige Gebäude in zentraler innerstädtischer Lage stellt ein gefragtes Objekt dar. Durch einen Umbau können circa 900 Quadratmeter Nutzfläche geschaffen werden. Denkbar ist auch der Abbruch des Gebäudes, falls sich im Rahmen der Vermarktung zeigen sollte, dass der derzeitige Gebäudekörper keiner geänderten Nutzung zugeführt werden kann. Aus dem Erlös des Grundstückverkaufs kann der Abbau der Müllsanganlage und die Sonderabschreibung des Restbuchwertes zu möglichst großen Anteilen finanziert werden.

Zur endgültigen Stilllegung wird das Rohrleitungssystem der Müllsanganlage von der Stadt gründlich leer gesaugt, gereinigt und anschließend werden die Einwurfschächte verschweißt und die Eingabestellen abgebaut.

5. Vergünstigung für die Betroffenen

Die Nutzer der Müllsanganlage Altstadt müssen die seit vielen Jahren gewohnte und bequeme Abfallentsorgung aufgeben und sich auf eine konventionelle Behälterabfuhr umstellen, was insbesondere mit finanziellen Aufwendungen verbunden ist. Die Verwaltung schlägt daher als Ausgleich zugunsten der Betroffenen Folgendes vor:

- Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 100.000 Euro an die Eigentümerin des Darmstädter-Hof-Centrums für die teilweise Übernahme und den Umbau der vorhandenen Müllsanganlage zum Zwecke eines privaten Weiterbetriebes beschränkt auf das Darmstädter-Hof-Centrum oder für den Bau von Abfallbehälterstandorten (z. B. innerhalb des Gebäudekomplexes oder in der Fahrtgasse);
- Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 25.000 Euro an die übrigen betroffenen Benutzer für den Bau von Abfallbehälterstandorten. Die Verteilung dieser 25.000 Euro auf die einzelnen Benutzer erfolgt anteilig entsprechend den tatsächlich nachgewiesenen Kosten;
- Abbau der vorhandenen Eingabestellen außerhalb der Gebäude auf Kosten der Stadt, soweit gewünscht;
- Verschluss der Eingabestellen auf den Stockwerken innerhalb der Gebäude auf Kosten der Stadt, soweit gewünscht.

6. Belange der betroffenen Haushalte

Für die Bewohnerinnen und Bewohner wird sich mit der Schließung der Müllsanganlage einiges an den bisherigen Gewohnheiten und Bequemlichkeiten ändern. Die Entsorgungswege werden länger und das Sortierverhalten muss eingeübt werden. Die Schließung der Müllsanganlage berührt die Belange der betroffenen Bewohner und Bewohnerinnen, welche an die Müllsanganlage Altstadt angeschlossen sind, in folgender Weise:

- a) Zeit für die Umstellung auf eine Behälterabfuhr (Übergangsfrist)
Für die durch die Schließung der Müllsanganlage herbeigeführte Umstellung der Art und Weise der Abfallentsorgung benötigen die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer Zeit, um sich für eine der Entsorgungsvarianten zu entscheiden und diese baulich umzusetzen. Es ist daher eine ausreichende Übergangsfrist erforderlich. Der zeitliche Rahmen für die Einrichtung eines solchen Platzes ist für die Grundstücke unterschiedlich.

So benötigt das Kurfürst-Friedrich-Gymnasium und die Gebäude in der Sofienstraße lediglich eine kurze Planungszeit, um den Standort zu wählen und das tatsächlich benötigte Tonnenvolumen festzulegen. Dies ist teilweise schon erfolgt. Beispielsweise hat die Eigentümerin der Sofienstraße das nach einer Schließung der Anlage benötigte Restmüllvolumen mit 120 l angegeben. Hier sind relativ geringe oder sogar keine Umbaumaßnahmen erforderlich. Für diese Gebäude wäre daher eine Übergangsfrist von ca.

1 Monat ausreichend.

Komplexere Gebäude wie das Darmstädter-Hof-Centrum und die Gebäude in der Fahrtgasse 3 - 5 benötigen zunächst einen längeren Entscheidungsprozess für die Standortsuche, die Abklärung eventueller vertraglicher Regelungen zwischen Eigentümer und Besitzer des Grundstücks und den direkten Anliegern, die Klärung bzgl. der Errichtung und Beauftragung einer Fachfirma, eine ausreichende Bestellung- und Lieferfristen und schließlich die konkrete Errichtung des Standortes. Hierfür wird eine Übergangsfrist von ca. 3 Monaten als ausreichend erachtet (auch unter Berücksichtigung der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2004/2005 und der winterlichen Witterung). Diese Frist wird bei dem vorgesehenen Schließungstermin zum 28. Februar 2005 eingehalten, da nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und sofortiger Umsetzung durch die Verwaltung Ende November 2004 etwas mehr als 3 Monate bis zur Schließung Ende Februar 2005 zur Verfügung stehen.

b) Gebührenrechtliche Situation

Für die Gebäude, die im Anschlussbereich der Müllsaganlage außerhalb des Darmstädter-Hof-Centrums liegen, ist derzeit die konkrete Bemessung einzelner Grundstücke nicht möglich. Dort findet eine sogenannte „fiktive Veranlagung“ statt. Dabei wird anhand einer Selbsteinschätzung oder durch einen Vergleich mit anderen Objekten mit normaler Tonnenabfuhr berechnet, wie oft für das betroffene Grundstück die Leerung eines Abfallbehälters notwendig wäre. Die Höhe der Abfallgebühr errechnet sich dann entsprechend der Abfallgebührensatzung nach den Gebühren für die jeweiligen Abfallbehälter. Der Eigentümerin des Darmstädter-Hof-Centrums werden derzeit die tatsächlichen in der Pressmulde der Müllsaganlage Altstadt anfallenden Restmüllmengen in Rechnung gestellt.

Nach der Umstellung auf eine konventionelle Behälterabfuhr werden die Abfallgebühren nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen bemessen. Die technische Umstellung für die Erstellung der neuen Gebührenbescheide kann dabei innerhalb von ca. 4 Wochen geschehen. Wie sich die Umstellung auf die Gebührenhöhe auswirken wird, kann nicht pauschal für alle Grundstücke beantwortet werden, sondern hängt von deren individuellem Verhalten ab: je besser die Abfalltrennung durchgeführt wird, desto weniger Restmüll wird anfallen und um so geringer wird die Abfallgebühr für den einzelnen Haushalt ausfallen (und umgekehrt). Aus gebührenrechtlicher Sicht werden damit die bisher bestehenden Unschärfen durch die fiktive Veranlagung beseitigt und jeder Gebührenschuldner kann entsprechend seines tatsächlichen Verbrauchs veranlagt werden.

c) Komforteinbuße (neue Stellplätze für Abfallbehälter)

Das Vorhandensein einer Müllsaganlage stellt einen gewissen Komfort für die Betroffenen dar: Sie müssen auf ihren Grundstücken keine Flächen für einen Abfallbehälter vorsehen, es sind keine Aufwendungen für eine Stellplatzbefestigung erforderlich, es können keinerlei Geruchsbelästigungen von einem Abfallbehälter ausgehen und ihr Grundstück wird insoweit auch nicht optisch in Anspruch genommen. Zudem kann in die Eingabestellen unbegrenzt Restmüll eingefüllt werden. Die Eingabemenge ist nicht durch die Kapazität eines Behälters begrenzt. Schließlich entfallen sämtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Abholung des Restmülls durch ein Müllfahrzeug. Das betrifft (neben Lärm, Abgasen, Unfallgefahren, Verkehrsbehinderungen, etc.) vor allem das Bereitstellen der Abfallbehälter am Abholtag. Im Bereich des Darmstädter-Hof-Centrums ergibt sich ein zusätzlicher Komfort daraus, dass die Wege für die Entsorgung des Restmülls sehr kurz sind, da sich die Eingabestellen auf jedem Stockwerk befinden, was einen Gang zu den Mülltonnen im Außenbereich entbehrlich macht. Diese Vorteile entfallen bei einer Umstellung auf eine konventionelle Behälterabfuhr.

Jedoch ist zu beachten, dass die erforderlichen Flächen auf allen betroffenen Grundstücken vorhanden sind und die Beeinträchtigungen aufgrund der Optik und eventueller Gerüche keine ordnungsrechtlichen Gefahren darstellen, diese vielmehr ein gewisses Maß an

Belästigung nicht überschreiten. Insoweit sind die Betroffenen nicht stärker betroffen als die übrigen Bewohner in Heidelberg. Dies gilt auch für Lärm, Abgase, Unfallgefahren, Verkehrsbehinderungen, etc. aufgrund eines Müllfahrzeuges. Die notwendigen finanziellen Aufwendungen werden durch die Vergünstigungen (Zuschuss und Kostenübernahme, vgl. oben Nr. 3) verringert. Die Anstrengungen für das Bereitstellen des Müllbehälters zur Abholung treten auch in anderen Bereichen des Stadtgebietes auf. Wie für alle übrigen Bewohnerinnen und Bewohner Heidelbergs auch, besteht hier die Möglichkeit, die Anstrengungen für das Bereitstellen des Müllbehälters zur Abholung über die Wahl des sogenannten „Vollservices“ zu vermeiden. Auch insoweit werden die Betroffenen, die den Teilservice wählen, nicht schlechter behandelt als andere.

d) Angebliche Nachteile der Vermieter

Von Seiten der Allianz Immobilien GmbH wurde vorgebracht, dass die Schließung der Müllsauganlage Altstadt zu finanziellen Einbußen der Vermieter führen würde, weil es zu Mietminderungen, Kündigungen oder zur Absage potenzieller neuer Mieter kommen würde. Bisher wurden diese Befürchtungen nur pauschal behauptet und nicht substantiiert dargelegt. Zum anderen wird die Stadt nicht aufgrund privat-rechtlicher Mietverträge Dritter in ihrem abfallwirtschaftlichen Gestaltungsspielraum beschränkt. Allein aufgrund der bestehenden Mietverträge ergibt sich kein Vertrauenstatbestand, der eine Schließung verhindern könnte. Schließlich gilt auch hier, dass die von der Schließung betroffenen Vermieter nicht schlechter stehen als die übrigen Vermieter in der Heidelberger Altstadt.

e) Eigentumsbetroffenheit

Durch die Schließung der Müllsauganlage werden die - teilweise in privatem Eigentum stehenden - Anschlusseinrichtungen an die Müllsauganlage (Hausanschlusschächte und Eingabestellen) funktionslos. Diese Eigentumsbeeinträchtigung wird dadurch abgemildert, dass die Anschlusseinrichtungen auf Wunsch der Betroffenen auf Kosten der Stadt abgebaut werden. Zudem kann die Schließung der Müllsauganlage zu einer Verminderung des Grundstückswertes der Eigentümerinnen und Eigentümer führen. Aber weder die Funktionslosigkeit der Anschlusseinrichtungen noch eine eventuelle Wertminderung der Grundstücke stellen einen so erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht der Betroffenen nach Art. 14 GG dar, dass sich hieraus ein Abwehrensanspruch gegen die Schließung der Müllsauganlage ergibt. Insoweit können allenfalls finanzielle Entschädigungsansprüche entstehen. Diese werden auf Nachweis im Einzelfall reguliert.

7. Prüfung von Alternativen

a) Schließung der Müllsauganlage nur in Teilbereichen

Alternativ zur vollständigen Stilllegung der Müllsauganlage kommt auch eine Schließung nur in Teilbereichen in Betracht. Zu denken wäre insbesondere an eine Variante, bei welcher der größte Teil der Anlage (Bereich des Darmstädter-Hof-Centrums) weiter in Betrieb bleiben könnte. Jedoch bestehen die Probleme hinsichtlich der Müllsauganlage Altstadt (vergleichsweise sehr hohe Kosten und schlechte Mülltrennungsquote) nicht nur für einen Teil der Anlage, sondern betreffen diese als Ganzes. Eine solche Alternative würde damit nichts zur Problemlösung beitragen und ist daher abzulehnen.

b) Private hausinterne Müllsauganlage für den Gebäudekomplex Darmstädter-Hof-Centrum

Alternativ zur vollständigen oder teilweisen Stilllegung der Müllsauganlage kommt auch die Übernahme der vorhandenen Anlage durch einen Privaten in Betracht mit anschließendem Umbau zu einer kleinen, hausinternen Sauganlage im Darmstädter-Hof-Centrum. Diese Anlage müsste zukünftig in Eigenregie der Eigentümerin betrieben werden. Die Investitionskosten für eine solche Anlage unter Mitbenutzung der verwendbaren Teile der bisherigen Müllsauganlage liegen nach einer Studie des Ingenieurbüros Schirmer Umwelttechnik GmbH aus dem Jahr 2002 bei rund 300.000 €. Die Allianz lehnte jedoch bisher ein entsprechendes Angebot ab. Sie argumentiert damit, dass der augenblickliche Zustand der Anlage sehr schlecht sei, da von Seiten der Stadt seit geraumer Zeit keine

Sanierungen des Rohrleitungsnetzes vorgenommen worden wären. Es sei eine Sanierung des Rohrleitungsnetzes notwendig, welche die o. g. Kosten weit überschreiten würde.

c) Umlage der Kosten für einen Weiterbetrieb auf die Betroffenen

Denkbar wäre auch, dass die beschriebenen Unterhaltskosten der Müllsaganlage nicht in den Abfallgebührenhaushalt einfließen, sondern als „Beitrag“ nach § 10 Kommunalabgabengesetz nur auf die Nutzerinnen und Nutzer der Anlage umgelegt werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich im Anhörungsverfahren die überwiegende Mehrheit nicht gegen die Schließung ausgesprochen hat. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit mit der kostengünstigeren Müllentsorgung über Behälter einverstanden ist bzw. dagegen keine Einwände hat. Ein Weiterbetrieb mit dem dargestellten enormen Kostenaufwand wäre damit nicht im Sinne der Mehrheit der Betroffenen und eine Kostenumlage im Wege von Gebührenbescheiden erscheint unzumutbar. Zudem entspricht ein Weiterbetrieb nicht dem Vorrangprinzip von Abfallvermeidung und -verwertung nach dem gültigen Abfallrecht, da die Abfallgebühren nur fiktiv veranlagt werden können und so ein gebührenmäßiger Anreiz zur Abfallvermeidung und -trennung nicht gegeben ist. Dieser abfallwirtschaftsrechtlichen Zielsetzung kann man langfristig nur mit einer vollständigen Schließung der Müllsaganlage gerecht werden.

8. Rechtliche Beurteilung

Aus rechtlicher Sicht ist die Müllsaganlage Altstadt gemäß § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Heidelberg ein unselbständiger Bestandteil der öffentlichen Einrichtung der Abfallwirtschaft. Ein Recht auf dauerhafte Entsorgung der Abfälle über die Müllsaganlage kann nicht aus der Abfallwirtschaftssatzung hergeleitet werden, weil darin nur die Pflicht der Grundstückseigentümer/innen enthalten ist, die Abfälle in die hierfür vorgesehenen Eingabestellen einzugeben. Eine Schließung der Müllsaganlage stellt keine „Enteignung“ im Sinne des Art. 14 GG dar, so dass auch aus diesem Grundrecht keine Verpflichtung zum Weiterbetrieb besteht. Da die Anlage nunmehr seit über 20 Jahren zum Vorteil der Bewohnerinnen und Bewohner betrieben wurde, kann eine Verpflichtung der Stadt auch nicht aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes hergeleitet werden. Aus den oben genannten Gründen liegt es daher im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Heidelberg, die Müllsaganlage zu schließen. Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind alle oben erwähnten Belange gegeneinander abzuwägen.

9. Abwägungsergebnis

Unter Berücksichtigung aller oben ausgeführten Aspekte im Zusammenhang mit einer Schließung der Müllsaganlage Altstadt führt die Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Müllsaganlage geschlossen wird. Ausschlaggebend hierfür ist, dass ein Weiterbetrieb der Anlage im Widerspruch zu den Zielen und Vorgaben der Abfallwirtschaftssatzung (Vorrang der Abfallvermeidung und -verwertung) steht und dass die Kosten für einen dauerhaften Weiterbetrieb um ein Mehrfaches über den Kosten einer konventionellen Behälterabfuhr liegen. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation der Stadt treten die Belange der Betroffenen dahinter zurück, vor allem, weil sie durch eine konventionelle Behälterabfuhr nicht mehr belastet werden als die Bürgerinnen und Bürger im übrigen Stadtgebiet.

gez.

Dr. W ü r z n e r